

Satzung

Am 29.06.2012 durch die Mitgliederversammlung beschlossene und in Kraft getretene Fassung, sowie am 29.06.2012 und am 21.11.2014 und 09.04.2015 erneut bestätigte und ergänzte Fassung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Homberg 1950 e.V.“ und hat seinen Sitz in 47199Duisburg.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen, gehört dem Stadtverband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., dem Landessportbund sowie dem Stadtsportbund Duisburg (SSB) an.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung im Reitsport, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Ausrichtung reitsportlicher Veranstaltungen so wie die Anleitung zum Art- und Tierschutzgerechtem Umgang mit dem Pferd.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen VertreterIn erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

In der Zeit von der Antragstellung bis zur Entscheidung des Vorstandes soll dem Antragsteller gegen Zahlung des normalen Mitgliedsbeitrages Gelegenheit gegeben werden, am Vereinsleben teilzunehmen und die vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Der einem Aufnahmeantrag ablehnende Bescheid bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, zur Benutzung der reitsportlichen Einrichtungen des Vereins, zum Besuch und Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen.

In Vereinswettkämpfen (Stadt-, Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Mitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.

Zur Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte sind nur die Vereinsmitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Reiterverein Homberg

2

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod
- durch Austritt des Mitgliedes
- durch Ausschluss aus dem Vereinseigen

Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich wenn, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht oder anderen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber trotz dreimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen; er kann jedoch auch anlässlich einer Vorstandssitzung zu Protokoll erklärt und begründet werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von von einem Monat ab Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist als außerordentliche Mitglieder-versammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.

§6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren festsetzen.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr darf maximal das 1,5 fache eines Jahresbeitrags betragen.

Bei der Festsetzung des Jahresbeitrages dürfen die Mindestsätze des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. nicht unterschritten werden.

Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Jahres fällig.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und evtl. der Ältestenrat.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen StellvertreterIn mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich in geeigneter Form, aktuell durch Aushang am schwarzen Brett, dieses befindet sich im Stall zwischen Vereins- und Reitlehrerbüro, ergänzt durch Aushang im Schaukasten, dieser befindet sich ausserhalb des Stallgebäudes neben dem Parkplatz.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Jedem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Versammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung

schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie kann jedoch bei geringer Beteiligung auf eine Vertagung beschließen.

Reiterverein Homberg

3

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates, Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anliegen sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Maßgaben des §13 dieser Satzung.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit Zweidrittel Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§9 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer, Schatzmeister, Sportwart, Jugendwart und dem Beauftragten für Freizeitreiter und Breitensport.

1. und 2. Vorsitzende, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt den Verein gerichtlich wie außergerichtlich durch 2 seiner Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach innen und außen vertreten.

Seine Tätigkeit ist Ehrenamtlich. Entstehende vereinsnotwendige Aufwendungen werden gegen Nachweis erstattet.

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte und den Schriftverkehr. Er führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung.

Der Schatzmeister erledigt die laufenden Kassengeschäfte, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt diesen Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.

Die Kassenbücher werden nach Jahresabschluss von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfern geprüft, die darüber der Mitgliederversammlung berichten.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Jugendwart ist zur Betreuung der Jugendabteilung berufen. Es soll die besonderen Interessen der jugendlichen Reiter dem Verein gegenüber im Vorstand zur Geltung bringen. Er wird allein von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Sportwart ist für die Organisation des Sport- und Ausbildungsbetriebes sowie für die Ausrichtung reitsportlicher Veranstaltungen zuständig. Bei dieser Aufgabe wird er vom Gesamtvorstand nach Kräften unterstützt.

Jährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Gemeinsam gewählt werden:

- a) 1. und 2. Vorsitzender
- b) Geschäftsführer und die Beauftragten für Freizeitreiter und Breitensport
- c) Schatzmeister und Sportwart

Reiterverein Homberg

4

Die Wahl des Jugendwarts obliegt der Jugendabteilung nach Maßgabe ihrer Jugendordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner jeweils amtierenden Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Jeweiligen Vertreters.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat kann auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins sein müssen.

Der Ältestenrat vermittelt bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.

Entsprechend wird der Ältestenrat bei Streitigkeiten grundlegender Art zwischen den Mitgliedern des Gesamtvorstandes tätig.

Der Ältestenrat wird insoweit tätig auf Antrag eines Beteiligten. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist jedoch ein Antrag von mindestens einem Drittel der amtierenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes erforderlich.

Der Ältestenrat kann die Beteiligten zu einer gemeinsamen Aussprache vorladen. Die Nichtbefolgung der Vorladung ohne ausreichende Entschuldigung gilt als schwerer Verstoß gegen die satzungsmäßigen Verpflichtungen eines Mitglieds.

Kommt es zu einer Einigung der Beteiligten, kann der Ältestenrat dem Vorstandes Empfehlungen zur weiteren Sachbehandlung geben.

Disziplinarische Maßnahmen sind: Ermahnung, Verwahrung, Ausschluss von der Benutzung der vereinseigenen Anlagen bis zur Dauer eines Jahres, Verhängung von Geldbußen, Ausschlussempfehlung an den Vorstand.

§11 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung zu Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Der Nachweis der fristgerechten Einhaltung gilt als geführt, wenn der Geschäftsführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 30 Tage vor der Versammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern durch die Post übersandt hat.

Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

Reiterverein Homberg

5

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Reitsport zu verwenden hat.